

**Rechtsverordnung des Landratsamts Esslingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 79 bis 85 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen, wird verordnet:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Überwachung der Schlachthygiene, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen (auch nach dem nationalen Rückstandskontrollplan) stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a) stehen,
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild,
 - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - e) Betriebskontrollen in für die Tätigkeiten Schlachten und Zerlegen zugelassenen Betrieben,
 - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,

- h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Esslingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 12. Dezember 2017, in Kraft getreten am 01. Januar 2018, außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 23. Oktober 2024
LANDRATSAMT ESSLINGEN

gez.

Marcel Musolf
Landrat

Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamts Esslingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
23.10.2024

Ziffer	Amtliche Untersuchungen	Gebühr in €
1	Einzeltierschlachtung (1 - 5 Tiere) einschl. Hausschlachtung Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
1.1	Einhufer	52,80 €
1.2	Rind	37,80 €
1.3	Kalb	37,40 €
1.4	Schwein	22,90 €
1.5	Ferkel	22,80 €
1.6	Schaf/Ziege	16,90 €
2	Gewerbliche Schlachtungen an Tagen, an denen im Betrieb 6 bis 39 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
2.1	Einhufer	45,30 €
2.2	Rind	31,50 €
2.3	Kalb	31,10 €
2.4	Schwein	15,40 €
2.5	Ferkel	15,20 €
2.6	Schaf/Ziege	10,60 €
3	Gewerbliche Schlachtungen an Tagen, an denen im Betrieb 40 oder mehr Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
3.1	Einhufer	36,80 €
3.2	Rind	25,30 €
3.3	Kalb	24,90 €
3.4	Schwein	12,80 €
3.5	Ferkel	12,70 €
3.6	Schaf/Ziege	8,50 €
4	Gewerbliche Schlachtungen in Schlachtstätten in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 GVE wöchentlich geschlachtet worden sind Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
4.1	Einhufer	34,00 €
4.2	Rind	23,70 €
4.3	Kalb	23,30 €
4.4	Schwein	11,60 €
4.5	Ferkel	11,40 €
4.6	Schaf/Ziege	7,90 €

Ziffer	Amtliche Untersuchungen	Gebühr in €
5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
5.1	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen mit Verdauungsmethode im regulären Ansatz Es erfolgt eine Gebührenbefreiung, solange die Kosten der Trichinenuntersuchung aufgrund der Afrikanischen Schweinepest vom Land erstattet werden.	je Tier 10,90 €
5.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	je Ansatz 60,80 €
5.3	Probenentnahme bei Wildschweinen durch amtliches Personal, wenn nicht anl. der Fleischuntersuchung	zzgl. je Tier 8,70 €
6	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und im Schlachtbetrieb	je angefangene Viertelstunde 22,20 €
7	Kaninchen, Haar- und Federwild	
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	je angefangene Viertelstunde 21,90 €
7.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	je Tier 13,80 €
8	Betriebskontrollen in für die Tätigkeiten Schlachten und Zerlegen zugelassener Betrieben	je angefangene Viertelstunde 22,20 €
9	Sonstige Leistungen	
9.1	Amtliche Bescheinigungen	
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	je Bescheinigung 22,20 €
9.1.2	Sonstige Bescheinigung	je angefangene Viertelstunde 22,20 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene Viertelstunde 22,20 €
9.3	BSE-Untersuchung, einschließlich Hausschlachtung Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten	je angefangene Viertelstunde 21,90 € zzgl. der Kosten / Auslagen für Laboruntersuchung, einschließlich Transport
10.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen, einschließlich Tierschutz beim Schlachten	je angefangene Viertelstunde 21,90 €